

alversicherungsleistungen, gelten die Haftungsregelungen des Versicherungsstaates, auch wenn die Ansprüche nach allgemeinem Deliktsstatut nach anderem Recht zu beurteilen wären.¹⁸²⁸

Schließlich trifft Art. 85 Abs. 2 in dessen Satz 2¹⁸²⁹ eine explizite Regelung hinsichtlich der Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegenüber schädigenden Arbeitgebern und Arbeitskollegen, deren Haftung im Einzelfall aufgrund der nationalen Regelung nicht ausgeschlossen ist. Sieht das Recht des Versicherungsstaates in diesen Fällen Regressansprüche des Trägers vor – nach deutschem Recht etwa im bereits oben diskutierten § 110 SGB VII i.V.m. § 104 Abs. 1 SGB VII bei Vorsatz – muss das Gericht des Forumstaates diese Anspruchsgrundlagen berücksichtigen.¹⁸³⁰

II. Behandlung der zivilrechtlichen Arbeitgeberhaftung in zwischenstaatlichen Abkommen

1. Bilaterale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland

Die bislang von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen bilateralen Unfallversicherungsabkommen¹⁸³¹ regeln das Verhältnis von Zivilrecht und Sozialrecht, wenn überhaupt, nur punktuell. Einige Abkommen beinhalten Bestimmungen, die in ihrem Regelungsgehalt Art. 85 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 entsprechen. Diese Regelungen sollen einem nach dem jeweiligen nationalen Recht vorgesehenen Anspruchsumstieg auf den Sozialversicherungsträger auch in internationalen Fallgestaltungen Wirkung verleihen.¹⁸³² Fragen des internationalen Deliktsrechts werden nicht geregelt.

2. Intranationales australisches Abkommen

Mangels internationaler Unfallversicherungsübereinkommen Australiens¹⁸³³ ergeben sich auch hier keine weitergehenden Lösungswege. Eine explizite Regelung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts beim Zusammentreffen von deliktischen Arbeitnehmeransprüchen und

1828 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. *Raschke*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 1499 f.; *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

1829 Art. 85 Abs. 2 S. 2:

„Absatz 1 gilt auch für etwaige Ansprüche des zur Leistung verpflichteten Trägers gegenüber Arbeitgebern oder ihren Arbeitnehmern, wenn deren Haftung nicht ausgeschlossen ist.“

1830 Zur Vorgängerregelung Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71 vgl. auch *Fuchs-Eichenhofer*, Art. 93 VO (EWG) Nr. 1408/71, Rdnr. 7.

1831 Ein Überblick über die Abkommen findet sich etwa bei *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 101 ff. Eine beständig aktualisierte Übersicht über alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland findet sich unter <http://www.vdr.de>.

1832 Etwa Art. 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit vom 17.12.1997; Art. 31 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit vom 24.9.1997; Art. 34 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit; Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 17.12.1973.

1833 Eine Übersicht über die im Bereich der Sozialversicherung abgeschlossenen Abkommen findet sich unter http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/subjects/Social_Services.html, im Bereich des Arbeitsrechts unter <http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/subjects/Labour.html>.

Leistungen gesetzlicher Unfallversicherungssysteme zeigt hingegen das intranationale Abkommen zwischen New South Wales, Victoria und Queensland¹⁸³⁴ in seiner Umsetzung durch die drei Staaten¹⁸³⁵.

Die entsprechenden Regelungen sind als Kollisionsnormen ausgestaltet, die für die Ermittlung des anwendbaren Rechts an das Recht des jeweiligen Versicherungsstaates anknüpfen. Dieses Recht soll dabei sowohl für das grundsätzliche Bestehen einer Klagemöglichkeit wie auch für die Anspruchsvoraussetzungen und den Anspruchsinhalt ausschlaggebend sein¹⁸³⁶. Die so ermittelte Rechtsordnung ist damit umfassend zur Beurteilung des Anspruchs berufen.

Das Problem der Zuordnung von Haftungsbeschränkungen zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht ist in ersterem Sinne positiv geregelt¹⁸³⁷. Zur *lex causae* gehören damit sowohl Regelungen, die eine deliktische Arbeitgeberhaftung begründen, die Haftungsvoraussetzungen nach allgemeinem Deliktsrecht ändern oder eine Haftung ausschließen, daneben jegliche Verjährungsvorschriften. Ebenfalls als materiellrechtlich zu qualifizieren sind all jene Vorschriften, die die Art des zu erlangenden Schadenersatzes festlegen sowie Anforderungen an die Verletzung und die erlittenen Schäden aufstellen. Auch Vorgaben der betroffenen Gesetze, die im allgemeinen eindeutig als prozessuale Regelungen angesehen werden, sollen zur Anwendung kommen. Ausdrücklich bestimmt wird dies für Beweisregelungen.

III. Lösungsmöglichkeiten für das deutsch-australische Verhältnis

1. Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut

Die Ergebnisse im Bereich der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern haben gezeigt, dass Probleme primär aus der deliktischen Tatortanknüpfung der Ansprüche resultieren. Erfolgt jedoch eine akzessorische Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut, entfallen sowohl die Problematik der Umgehung von Haftungsregelungen als auch Folgeprobleme, wie

1834 Agreement, noted at the Workplace Relations Ministers' Council on May 24th 2002; *WorkCover Queensland Amendment Bill 2002*, Expl. Notes, S. 3 ff.

1835 Wie bereits angesprochen, bedarf es dieser Umsetzung, um aus den Regelungen für den Einzelnen einklagbare Rechte und Pflichten abzuleiten.

1836 Sec. 150A (1) *Workers Compensation Act 1987* (NSW), Sec. 324 (1) *Workers Compensation and Rehabilitation Act 2003* (Qld) Sec. 129MA *Accident Compensation Act 1985* (Vic):

„If compensation is payable (whether or not it has been paid) under the statutory workers compensation scheme of a State in respect of an injury to a worker, the substantive law of that State is the substantive law that governs: (a) whether or not a claim for damages in respect of the injury can be made, and (b) if it can be made, the determination of the claim.“.

1837 Etwa Sec 150 E *Workers Compensation Act 1987* (NSW):

„Meaning of „substantive law“

In this Division: (...) *substantive law* includes: (a) a law that establishes, modifies, or extinguishes a cause of action or a defence to a cause of action, and (b) a law prescribing the time within which an action must be brought (including a law providing for the extension or abridgment of that time), and (c) a law that provides for the limitation or exclusion of liability or the barring of a right of action if a proceeding on, or arbitration of, a claim is not commenced within a particular time limit, and (d) a law that limits the kinds of injury, loss or damage for which damages or compensation may be recovered, and (e) a law that precludes the recovery of damages or compensation or limits the amount of damages or compensation that can be recovered, and (f) a law expressed as a presumption, or rule of evidence, that affects substantive rights, and (g) a provision of a State's legislation about damages for a work related injury, whether or not it would be otherwise regarded as procedural in nature, but does not include a law prescribing rules for choice of law.“.

Gleichlautend ist auch Sec. 329B *WorkcoverQueensland Act 1996* (Qld) und Sec. 129ME *Accident Compensation Act 1985* (Vic)